

RS OGH 1980/5/13 5Ob533/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1980

Norm

ABGB §833 C2

ABGB §835 A

ABGB §841

ABGB §843 B

Vlbg RaumplangungsG allg

Rechtssatz

In der Teilung eines Grundbuchkörpers durch Abschreibung eines Bestandteiles und die Eröffnung einer neuen Einlage für diesen Bestandteil ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse liegt eine Veränderung der gemeinschaftlichen Sache, mit der alle Teilhaber einverstanden sein müssen. Die fehlende Zustimmung der Miteigentümer zur Einholung einer behördlichen Teilungsgenehmigung, (hier nach Vlbg RaumplangungsG), welche Voraussetzung für die Teilung des Grundbuchkörpers ist, hat im streitigen Verfahren zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 533/80

Entscheidungstext OGH 13.05.1980 5 Ob 533/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0038771

Dokumentnummer

JJR_19800513_OGH0002_0050OB00533_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at